

Die Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft

Prof. Dr. sc. EBERHARD POPPE, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR

In der Dialektik von sozialistischer Macht, Demokratie und Persönlichkeit haben die Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft als Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, als eigenständige Werte des Sozialismus eine bedeutende Funktion. Sie sind

1. elementares Bekenntnis der sozialistischen Staatsmacht zur Stellung und Rolle des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft;
2. Institutionen, die zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Macht und Demokratie beitragen, indem sie die prinzipielle Übereinstimmung der Interessen von Gesellschaft, Staat und Individuum deutlich machen und den Bürger auf die bewußte Gestaltung der Macht und Demokratie wie seines eigenen Lebens im Sozialismus orientieren;
3. Rechtsnormen, die dazu beitragen sollen, Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten für eine Gesellschaft ausprägen, in der die Rechtsnormen in Regeln des kommunistischen Zusammenlebens hinüberwachsen.

Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten als Regelung der prinzipiellen Rechtsstellung des Bürgers

Mit den sozialistischen Grundrechten, Grundfreiheiten und Grundpflichten wird die prinzipielle Rechtsstellung der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft, das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der Verfassung der DDR (insbes. Art. 19 bis 40) staatsrechtlich verbindlich geregelt. Diese Regelung hat zum Inhalt, daß jeder Bürger in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an der Gesellschafts- und Staatsgestaltung mitarbeiten kann und soll und daß er die Möglichkeit haben muß, sein Leben entsprechend den sozialistischen Grundsätzen zu gestalten und seine Persönlichkeit in Übereinstimmung mit den objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, Bedingungen und Möglichkeiten zu entfalten.¹

Die Verfassung der DDR hat — anders als die Verfassung der UdSSR von 1977 — in der entsprechenden Kapitelüberschrift darauf verzichtet, neben den Grundrechten ausdrücklich auch die Grundfreiheiten der Bürger zu nennen. Das ist aus der Tatsache zu erklären, daß die Grundfreiheiten ihrer juristischen Spezifik nach Grundrechte der Bürger sind und folglich vom Begriff der Grundrechte mit umfaßt werden. Dies wird daran deutlich, daß alle elementaren politischen und persönlichen Freiheiten im Grundrechtsteil der Verfassung geregelt sind, so z. B. die Meinungsfreiheit (Art. 27), die Versammlungsfreiheit (Art. 28), die Vereinigungsfreiheit (Art. 29), die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers (Art. 30), die Freizügigkeit (Art. 32), die Gewissens- und die Glaubensfreiheit (Art. 20 und 39) sowie die bürgerlichen Verfassungen gänzlich unbekannte Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Art. 19).

Mit der Regelung der Grundrechte und Grundpflichten zeigt die Verfassung den Bürger als Träger und Gestalter der politischen Macht und der sozialistischen Demokratie, als Eigentümer der wichtigsten Produktionsmittel sowie als Menschen, der im gemeinschaftlichen Handeln die politischen und ökonomischen Grundlagen geschaffen hat und entwickelt, der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestaltet.

Sozialistische Grundrechte als objektives Recht und Quelle subjektiver Rechte

Die sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten verkörpern objektive gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten. Sie sind objektives Recht, weil sie die Bürger auf ein gesellschaftlich notwendiges Handeln orientieren, das für die Entwicklung der Gesellschaft wie des Bürgers unerlässlich ist.²

In Gestalt von Rechten und Pflichten der Bürger bringt die Verfassung zum Ausdruck, daß die allseitige Persönlichkeitsentfaltung Inhalt und Ziel der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und Rechts ist, es dazu aber auch des bewußten Verhaltens der Bürger bedarf. Die Bürger selbst müssen die aus dem Kapitalismus überkommenen Beschränkungen bewußtseinsmäßig und tatsächlich überwinden und die Bedingungen für die sozialistische Lebensweise, für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit schaffen. „Die Freiheit im Sozialismus ist reale Freiheit für das werktätige Volk, aber sie kann nur durch das aktive, schöpferische Handeln aller Werktätigen ständig vervollkommen werden. Freiheit — wie sie der Marxismus-Leninismus versteht — ist ein aktives praktisches Verhältnis der Menschen gegenüber ihren natürlichen und gesellschaftlichen Existenzbedingungen.“^{1A}

Die sozialistische Staatsmacht hat die wichtigste Maxime ihrer Politik — alles mit den Menschen, alles durch die Menschen und alles für die Menschen zu tun — auch in Form der Grundrechte und Grundfreiheiten des Bürgers verankert. Dadurch wird diese Maxime für die staatlichen Organe, Einrichtungen und Funktionäre, die gesellschaftlichen Organisationen, die Bürger und ihre Gemeinschaften zum verbindlichen Maßstab der Tätigkeit und des Verhaltens.

Gleichzeitig sind die Grundrechte als Quelle subjektiver Rechte des Bürgers zu verstehen. Die in der sozialistischen Gesellschaft erreichte prinzipielle Übereinstimmung von, gesellschaftlichen und individuellen Interessen schließt die Berechtigung von Ansprüchen des einzelnen nicht aus. Die Bejahung der Grundrechte als subjektive Rechte dient sowohl der positiven Verhaltensorientierung des einzelnen staatlichen oder gesellschaftlichen Organs bzw. Funktionärs oder des einzelnen Bürgers als auch der Lösung partieller Widersprüche, einzelner Konflikte zwischen Partnern, die an der Grundrechtsverwirklichung beteiligt sind.

Zur schöpferischen Mitarbeit an der Realisierung des sozialistischen Rechts soll jeder Bürger gewonnen werden. Damit er jedes Recht als Instrument erkennt, das er schöpferisch anwenden kann, um seiner gesellschaftlichen Verantwortung entsprechend an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken und dabei seine eigene Persönlichkeit weiter ausprägen, ist es notwendig, ihm die Grundrechte als subjektive Rechte sozialistischen Charakters deutlich zu machen.

Der originäre Charakter sozialistischer Grundrechte

Weil die sozialistischen Grundrechte staatsrechtlicher Ausdruck wesentlicher Maximen der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei sind, gibt es zwischen sozialistischen und bürgerlichen Grundrechten keine Kontinuität. Sozialistische Grundrechte sind keine bloße Fortentwicklung oder